



---

Regierungsrat

Luzern, 11. April 2017

## STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

**P 277**

Nummer: P 277  
Eröffnet: 30.01.2017 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 11.04.2017 / Teilweise Erheblicherklärung  
Protokoll-Nr.: 403

### **Postulat Graber Toni und Mit. über eine Überprüfung einer kostengünstigeren und umweltverträglicheren Alternative zur Ostumfahrung Alberswil/Schötz**

Das Postulat verlangt die Prüfung einer Westumfahrung von Alberswil und Schötz auf der bestehenden Gettnauer-/Niederwilstrasse als kostengünstige und umweltverträgliche Alternative zur Ostumfahrung und den gleichzeitigen Verzicht auf die Umsetzung einer Ostumfahrung.

Die Linienführung der Ostumfahrung Alberswil - Schötz ist sowohl in der Karte zum kantonalen Richtplan 2009, teilrevidiert 2015, als auch im Übersichtsplan Nr. 2 zum Bauprogramm 2015–2018 für die Kantonsstrassen orientierend als Korridor dargestellt. Im aktuellen Bauprogramm 2015–2018 für die Kantonsstrassen ist das Vorhaben jedoch nur mit "Alberswil - Schötz, Umfahrung, Planung" im Topf C beschrieben. Im Rahmen dieser, im aktuellen Bauprogramm enthaltenen Planung wird die zuständige Dienststelle Verkehr und Infrastruktur als Erstes ein Variantenstudium oder eine Zweckmässigkeitsbeurteilung vornehmen. Dabei werden alle möglichen Varianten einer Umfahrung von Alberswil und Schötz einzubeziehen sein. Die im Postulat angeführte Westumfahrung wird dabei folglich miteinzubeziehen sein.

Das aktuelle Bauprogramm 2015–2018 gilt noch bis 31. Dezember 2018. Die Vernehmlassung zum nächsten Bauprogramm 2019–2022 für die Kantonsstrassen wird voraussichtlich Ende 2017 gestartet. Ihr Rat wird in der Folge im Rahmen der Beratung des neuen Bauprogramms im Jahr 2018 über die Aufnahme und die Zuordnung von Vorhaben in die einzelnen Töpfe dieses neuen Bauprogramms 2019–2022 für die Kantonsstrassen entscheiden. Im Zuge dieser Beratung wird Ihr Rat auch über einen allfälligen Verzicht auf die Umfahrung Ost oder eine konkrete Linienführung einer möglichen Umfahrung Alberswil - Schötz befinden können.

Das Anliegen des Postulanten ist soweit aufzunehmen, als bei der anzugehenden Variantenprüfung auch die Westumfahrung von Alberswil und Schötz zu prüfen ist. Es ist jedoch davon abzusehen, bereits zum heutigen Zeitpunkt über den Verzicht der Umsetzung einer Ostumfahrung zu befinden. Die definitive Wahl der Linienführung soll sinnvollerweise erst nach einem Variantenstudium oder einer Zweckmässigkeitsprüfung getroffen werden. Nur so wird gewährleistet, dass die Lösung mit dem besten Kosten-/Nutzenverhältnis gefunden werden

kann. Im Sinn dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat teilweise erheblich zu erklären.